

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen oder familienbedingten Gründen

G UW

Dauer: Der Urlaub wird für eine Zeitspanne von 12 Monaten gewährt und ist um jeweils 12 Monate verlängerbar (siehe auch Bemerkungen).
Die Gesamtdauer darf 5 Jahre nicht überschreiten.

Zeitweilige Personalmitglieder: **bestimmte Dauer:** **Nein** **unbestimm** **Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungspers.	Ja
Religion - Moral:	Ja
SISEB:	Ja
Verwaltungspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalter: **Ja**

Mit Gehalt ?	Ja	Das Gehalt wird im Verhältnis zu den geleisteten Diensten gezahlt (pro rata), selbst während der Schulferien.
Tätigkeit erlaubt ?	Nein	Im Falle von Lehrermangel darf der Urlaub ganz oder teilweise unterbrochen werden (Rückruf wegen Lehrermangel), um vorübergehend im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Anwerbungsamt zu bekleiden.
Ersatz erlaubt ?	Ja	
Wird die Stelle vakant ?	Nein	
Kündbar ?	Ja	Aus außergewöhnlichen Gründen und unter Berücksichtigung einer einmonatigen Kündigungsfrist kann dem Personalmitglied vom Minister die Genehmigung erteilt werden, seinen vollen Stundenplan vor dem normalen Urlaubsende wiederaufzunehmen. Im Interesse des Dienstes und bei Einverständnis des Schulleiters kann diese Kündigungsfrist verkürzt werden. Eine Wiederaufnahme des Dienstes nach dem 1. Mai ist nicht erlaubt.

Gesetzliche Bestimmungen:

KE-15.01.1974 (Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal)
KE-08.12.1967 (Verwaltungspersonal)
KE-08.07.1976 (Religionslehrer)
D-06.06.2005
D-26.06.2006
D-25.06.2012 (SISEB)

Prozedur:

Der Antrag ist spätestens 4 Monate vor Beginn des Urlaubs beim Schulleiter einzureichen.

Der Schulleiter reicht das UADL-Formular beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein. Der Urlaub wird vom Minister gewährt, sofern die Funktionsweise der Einrichtung nicht negativ beeinträchtigt wird. Selbst wenn die o.e. Antragsfrist nicht eingehalten wurde, kann der Schulträger den Urlaub dennoch unter denselben Bedingungen gewähren.

Wichtige Bemerkungen:

Das Personalmitglied einer Unterrichtseinrichtung, das in den Genuss dieses Urlaubs kommt, muss mindestens die Hälfte eines vollständigen Stundenplans leisten.

Der Urlaub kann zu gleich welchem Zeitpunkt beginnen, vorzugsweise sollte er allerdings am ersten eines Monats starten.

Beginnt der Urlaub nicht am 1. September, kann er auf Antrag des Personalmitglieds bis zum 31. August gewährt werden. Die vorgeschriebene Dauer von 12 Monaten darf in diesem Fall unterschritten werden.

Der entsprechende Antrag auf Verlängerung des Urlaubs wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen und familienbedingten Gründen muss mindestens drei Monate vor Ende des laufenden Urlaubs eingereicht werden.

Personalmitgliedern in Beförderungssämtern (mit Ausnahme der Personalmitglieder der Schulinspektion und Schulentwicklungsberatung), Fachbereichsleitern, Unterdirektoren, Provisoren, Werkstattleitern, Middle Managern und Koordinatoren ist diese Urlaubsform nicht zugänglich. Die Middle Manager können den Urlaub allerdings wohl auf ihre Tätigkeit im Anwerbungsamt legen.

Der Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen oder familienbedingten Gründen, der Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen für Personalmitglieder, die das 50. Lebensjahr erreicht haben, und der Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen für Personalmitglieder, die 2 Kinder unter 14 Jahren zu ihren Lasten haben, werden kumuliert. Die Gesamtdauer darf allerdings 5 Jahre nicht überschreiten.

Die Dienstleistungen des Personalmitglieds, das den Urlaub in Anspruch nimmt, sind auf höchstens vier Tage pro Woche zu verteilen, falls die Verringerung mindestens ein Fünftel einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht. Beträgt die Verringerung der Dienstleistungen die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung, werden die Dienstleistungen zusätzlich auf höchstens sechs Halbtage pro Woche begrenzt.

Der Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen oder familienbedingten Gründen wird nicht durch einen Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen oder durch eine Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen beendet. Im Fall einer Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen wird das Wartegehalt auf Grundlage des Gehalts berechnet, das während des Urlaubs wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen oder familienbedingten Gründen für die effektiv geleisteten Dienste gezahlt wurde.

Verliert das Personalmitglied während des Urlaubs seine Stelle, so geht der Urlaub zu Ende und das Personalmitglied wird zur Disposition wegen Stellenmangels gestellt. Diese Regelung wird auf Grund einer Vereinbarung der Reaffektierungskommission allerdings nicht angewandt.

Der Urlaub wird bei definitiv ernannten Personalmitgliedern bei der Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt, insofern der Zeitkredit hoch genug ausfällt, um diesen abzudecken. Bei zeitweiligen Personalmitglieder findet der Urlaub keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Ruhestandspension.